

Fragen und Antworten zur Umsetzung der Ergänzungshilfen-Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI (Stand 15.03.2023)

Nr.	Frage	Antwort
1	Bei welcher Pflegekasse sind die	Eine Übersicht über die in den jeweiligen Ländern zuständigen Pflegekassen einschließlich der Kontaktdaten ist
	Anträge auf Ergänzungshilfen zu	auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht.
	beantragen?	
2	Wann endet die Frist von 15 Ar-	Die Frist für die Anträge für die Ergänzungshilfen für die Monate Oktober 2022 bis Februar 2023 endet grund-
	beitstagen nach Inkrafttreten der	sätzlich am 22.03.2023. Aufgrund des gesetzlichen Feiertags in Berlin und Mecklenburg-Vorpommerns am
	Ergänzungshilfen-Richtlinien für	08.03.2023 endet die Frist dort am 23.03.2023.
	die Antragstellung für die Monate	
	Oktober 2022 bis Februar 2023?	
3	Was ist, wenn bei Folgeanträgen	Wenn der 15. eines Monats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, endet die Antragsfrist
	der 15. des Folgemonats auf ein	in diesen Fällen am folgenden Arbeitstag (Montag bis Freitag).
	Wochenende oder Feiertag fällt?	
4	Kann die Ergänzungshilfe rückwir-	Eine rückwirkende Geltendmachung der Ergänzungshilfen ist ausschließlich bei der erstmaligen Beantragung
	kend für zurückliegende Monate	(siehe Frage 2) rückwirkend für die Monate Oktober 2022 bis Februar 2023 möglich. Für die Folgemonate ab
	geltend gemacht werden?	März 2023 kann die Ergänzungshilfe ausschließlich für den Vormonat geltend gemacht werden. Beispiel: Antrag
		für Ergänzungshilfe für März 2023 ist bis spätestens am 17.04.2023 (der 15.04.2023 ist ein Samstag) zu stel-
		len. Danach ist keine Geltendmachung der Ergänzungshilfe für März 2023 möglich.

Nr.	Frage	Antwort
5	Wann gelten Anträge als vollstän-	Es muss das vom GKV-Spitzenverband bereitgestellte und unterzeichnete Antragsformular vorliegen mit den
	dig gestellt?	Angaben gemäß Ziffer 3 Abs. 3 bis 9 der Ergänzungshilfen-Richtlinien sowie die entsprechenden Nachweise ge-
		mäß Ziffer 5 der Ergänzungshilfen-Richtlinien.
		Bei vor dem 31.03.2022 zugelassenen Pflegeeinrichtungen
		monatliche Abschlagszahlung
		 Nachweis des Energieversorgers über die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für März 2022
		 Nachweis über die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für den beantragten Mo- nat bzw. die beantragten Monate
		Abrechnung nach monatlichem Verbrauch
		 Abrechnung für Monat März 2022
		 Abrechnung für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate bezogen auf den tatsächlichen Verbrauch
		Energiekosten sind Bestandteil der Bruttomiete
		 Nachweis über den Anteil der Energiekosten in der Bruttomiete März 2022
		 Nachweis über den Anteil der Energiekosten für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate
		 Ggf. muss dies mit einem Nachweis des Energieversorgers belegt werden.
		Bei nach dem 31.03.2022 zugelassenen Pflegeeinrichtungen
		monatliche Abschlagszahlung
		o Einen Nachweis des Energieversorgers, über die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszah-
		lung für Februar 2022, die die Pflegeeinrichtung bei Abschluss eines Vertrages am 15.02.2022 hätte
ı		zahlen müssen.
		 Nachweis über die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für den beantragten Mo-
		nat bzw. die beantragten Monate
		Abrechnung nach monatlichem Verbrauch

Nr.	Frage	Antwort
		 Einen Nachweis des Energieversorgers über die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen für Februar 2022, die die Pflegeeinrichtung bei Abschluss eines Vertrages am 15.02.2022 hätte zahlen müssen. Abrechnung für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate bezogen auf den tatsächlichen Verbrauch Energiekosten sind Bestandteil der Bruttomiete Nachweis über den Anteil der Energiekosten in der Bruttomiete für Februar 2022, die die Pflegeeinrichtung bei Abschluss eines Vertrages am 15.02.2022 hätte zahlen müssen. Nachweis über den Anteil der Energiekosten für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate Ggf. muss dies mit einem Nachweis des Energieversorgers belegt werden. Bei einer Spitzabrechnung ist zusätzlich zum Antragsformular die Jahresrechnung einzureichen. Gegebenenfalls Belege für öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen In Einzelfällen sind auf Verlangen der Pflegekasse weitere für die Berechnung der Ergänzungshilfe erforderliche Nachweise einzureichen.
6	Was ist, wenn die Nachweise (z. B. die Rechnung des Energieversorgers) erst nach dem 15. des Folgemonats vorliegen?	Es ist in jedem Fall ein Antrag bis zum 15. des Folgemonats mit den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Angaben und Nachweisen bei der zuständigen Pflegekasse einzureichen. Der Antrag gilt dann als fristgerecht gestellt. Sofern es der Pflegeeinrichtung begründbar (also aus Umständen, die sie nicht zu verantworten hat) nicht möglich ist, bei der Beantragung ergänzende Nachweise mit beizubringen, können diese für die Auszahlung der Ergänzungshilfen relevanten Nachweise nachgereicht werden. Im Freitextfeld ist darauf hinzuweisen, dass die Nachweise nachgereicht werden. Nach Erhalt der noch fehlenden Nachweise sind diese unverzüglich bei der Pflegekasse nachzureichen. Die Vierwochenfrist für die Auszahlung der Ergänzungshilfen beginnt erst, nachdem die zum jeweiligen Antrag zugehörigen Nachweise der zuständigen Pflegekasse vollständig vorliegen.

Nr.	Frage	Antwort
7	Ist ein Antrag auch dann zu stel-	In diesem Fall ist kein Antrag zu stellen. Sobald sich jedoch die Energiekosten im Vergleich zum Referenzmonat
	len, wenn sich keine Differenz	März 2022 bzw. Februar 2022 erhöhen, ist ein Antrag unter Berücksichtigung der Antragsfrist zu stellen.
	zwischen dem Referenzmonat	
	März 2022 bzw. Februar 2022 und	
	dem aktuellen Antragsmonat	
	ergibt?	
8	Wie ist der Antrag zu stellen, wenn	Es muss jeweils pro Pflegeeinrichtung ein eigener Antrag gestellt werden. Sofern nur ein Energieversorgungs-
	sich eine vollstationäre Pflegeein-	vertrag für alle Versorgungsangebote besteht, ist eine prozentuale Zuordnung entsprechend der Quadratmeter-
	richtung und eine Kurzzeitpflege-	zahl der jeweiligen anspruchsberechtigten Pflegeeinrichtung vorzunehmen.
	/ Tagespflegeeinrichtung mit je-	
	weils eigenem Versorgungsvertrag	
	im selben Gebäude befinden?	
9	Müssen für "Komplexeinrichtun-	Entscheidend für die Antragsstellung ist, ob ein eigener Versorgungsvertrag vorliegt. Wenn unter einem Versor-
	gen", in denen verschiedene Ver-	gungsvertrag verschiedene Versorgungsangebote zusammengefasst werden, muss dennoch nur ein Antrag ge-
	sorgungsangebote "unter einem	stellt werden.
	Dach" angeboten werden, mehrere	
	Anträge gestellt werden?	
10	Können die Energiekosten für Ver-	Nein, ein Anspruch auf Ergänzungshilfe besteht nur für die Räumlichkeiten, in denen sich eine zugelassene
	waltungsgebäude von Pflegeein-	Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI befindet.
	richtungen geltend gemacht wer-	
	den, die räumlich vom Gebäude	
	der Pflegeeinrichtung getrennt	
	sind?	

Nr.	Frage	Antwort
11	Eine Pflegeeinrichtung hat meh-	Die Pflegeeinrichtung muss in diesem Fall für jeden Energieanschluss, wenn es sich um die gleiche Energieart
	rere Energieanschlüsse für die	(z. B. Strom) handelt, einen separaten Antrag stellen.
	gleiche Energieart. Für den einen	
	Energieanschluss erfolgt die Ab-	Die Angaben sind im Antragsformular entsprechend anzugeben. Auf dem Deckblatt "Angaben zu mit diesem
	rechnung über eine monatliche	Antrag geltend gemachten Ergänzungshilfen" befinden sich die jeweils unterschiedlichen Optionen "Monatlich
	abschlägige Vorauszahlung, für	fortlaufende Zahlung" oder "Einmalzahlung" zu jedem Energieträger.
	den anderen Energieanschluss	
	wird nach dem tatsächlichen mo-	
	natlichen Verbrauch abgerechnet.	
	Wie erfolgt die Antragstellung?	
12	Wie werden die Energiekosten bei	Dem Antrag auf Ergänzungshilfen ist ein Nachweis des Vermieters und ggf. Energieträgers über die Höhe und
	einer Bruttomiete ermittelt, wenn	Aufteilung der Nebenkosten auf die einzelnen Energieträger beizufügen (z. B. Abrechnung des Energieversor-
	die Energiekosten in den Betriebs-	gers).
	kosten nicht gesondert ausgewie-	
	sen werden?	
13	Ist in jedem Fall ein Antrag auf Er-	Es besteht eine Verpflichtung zur Beantragung der Ergänzungshilfe, so dass ein Antrag immer zu stellen ist.
	gänzungshilfen zu stellen? Auch	Dies gilt nicht, wenn sich die monatlichen abschlägigen Vorauszahlungen, die Zahlung für den tatsächlichen
	wenn erkennbar ist, dass der Er-	Verbrauch oder die in der Bruttomiete enthaltenen Energiekosten im Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum
	stattungsbetrag marginal ausfällt?	30.04.2024 im Vergleich zum Referenzmonat März 2022 bzw. Februar 2022 nicht erhöht.
	Oder sich rechnerisch kein An-	
	spruch auf Ergänzungshilfen	
	ergibt?	
14	Werden Jahresabrechnungen für	Der Referenzmonat März 2022 bzw. Februar 2022 bleibt für den gesamten Erstattungszeitraum (maximal bis
	das Jahr 2022 bei der Feststellung	April 2024) unverändert in gleicher Höhe bestehen, unabhängig davon, was sich aufgrund einer Jahresabrech-
	des Referenzmonats berücksich-	nung als tatsächlicher Abschlagswert ergeben würde.
	tigt?	

Nr.	Frage	Antwort
15	Die Pflegeeinrichtung wechselt im	Sofern eine Pflegeeinrichtung während des Erstattungszeitraums die Energieart wechselt (z. B. von leitungsge-
	Erstattungszeitraum den Energie-	bundenem Gas auf leitungsgebundene Fernwärme) ist der Referenzmonat an die neue Energieart anzupassen. In
	träger. Wie berechnet sich der Re-	diesem Fall ist die Pflegeeinrichtung so zu behandeln, als wäre sie nach dem 31.03.2022 zugelassen worden.
	ferenzmonat?	Als neuer Referenzmonat ist der Februar 2022 heranzuziehen. Die Pflegeeinrichtung hat nachzuweisen, wie
		hoch die monatlich abschlägige Bruttovorauszahlung bzw. der tatsächliche Verbrauch bzw. die in der Brutto-
		miete enthaltenen Energiekosten bei Abschluss eines Energievertrags am 15.02.2022 mit denselben Konditio-
		nen zum Neukundenpreis hätte monatlich zahlen müssen.
		Wechselt die Pflegeeinrichtung jedoch auf eine Energieart, bei dem es sich nicht um leitungsgebundenes Gas,
		leitungsgebundene Fernwärme oder leitungsgebundenen Strom handelt, so besteht kein Anspruch mehr auf Er-
		gänzungshilfen. Der zuständigen Pflegekasse ist dies unverzüglich anzuzeigen.
16	Die Pflegeeinrichtung wechselt	Es ist nur dann ein neuer Antrag zu stellen, wenn sich aufgrund des Wechsels des Energieversorgers Änderun-
	während des Erstattungszeitraums	gen hinsichtlich der Höhe der monatlichen Energiekosten ergeben. Zur Berechnung der Ergänzungshilfen wer-
	den Energieversorger. Ist ein	den die bisher zu Grunde gelegten monatlich abschlägigen Bruttovorauszahlungen bzw. der Verbraucherend-
	neuer Antrag zu stellen?	preis bei einer Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch bzw. die in der Bruttomiete enthaltenen Energiekos-
		ten in dem Referenzmonat März 2022 bzw. Februar 2022 herangezogen.
17	Es ergibt sich rechnerisch kein	Anfallende Nachzahlungen im Rahmen der Jahresabrechnung können auch rückwirkend geltend gemacht wer-
	Anspruch auf Ergänzungshilfen,	den. Es handelt sich hierbei um eine Änderung der bisherigen Energiekosten, die unverzüglich, aber spätestens
	so dass kein Antrag gestellt wer-	bis zum 15. des Folgemonats nach Erhalt dieser, mit dem Antragsformular und der Jahresabrechnung als Nach-
	den musste (vgl. Frage 13). Die	weis bei der zuständigen Pflegekasse geltend gemacht werden muss.
	Jahresabrechnung weist jedoch	
	eine Nachzahlung der Pflegeein-	
	richtung an den Energieversorger	
	aus, die im Nachhinein einen Er-	
	stattungsanspruch entstehen	

Nr.	Frage	Antwort
	lässt. Kann im Rahmen der Jahres-	
	abrechnung auch eine rückwir-	
	kende Beantragung erfolgen?	
18	Die Jahresabrechnung liegt nach	Nein, alle zur Geltendmachung der Ergänzungshilfen erforderlichen Nachweise sind bis zum 30.08.2024 einzu-
	dem 30.08.2024 vor. Kann diese	reichen. Nach diesem Zeitpunkt können keine Nachweise und damit keine Jahresabrechnungen mehr berück-
	noch eingereicht werden?	sichtigt werden.
19	Die Pflegeeinrichtung rechnet mit	Nein, es erfolgt mit der monatlichen Abrechnung der gestiegenen Kosten bereits eine Spitzabrechnung. Es wird
	dem Energieversorger monatlich	keine Gesamtbetrachtung der jährlichen Kosten vorgenommen.
	den tatsächlichen Verbrauch ab. In	
	den warmen Sommermonaten	
	liegt der Verbraucherendpreis un-	
	ter dem des Referenzmonats März	
	2022 bzw. Februar 2022. Hat dies	
	Auswirkungen auf die Höhe der	
	Ergänzungshilfen in den kalten	
	Wintermonaten, in denen der Ver-	
	braucherendpreis über dem des	
	Referenzmonats März 2022 bzw.	
	Februar 2022 liegt?	
20	Einige Pflegeeinrichtungen führen	Ja, solange diese Audits die gleiche Zielsetzung aufweisen. Seitens der Pflegeeinrichtungen ist zu bestätigen,
	bereits Energieaudits durch, die	dass das Energieaudit den Regelungen des Umweltmanagements gemäß EMAS III oder ISO 50001 entspricht.
	das gleiche Ziel wie ein Umwelt-	
	management gemäß EMAS III oder	
	ISO 50001 verfolgen und auf	
	Grund derer ebenfalls Maßnahmen	

Nr.	Frage	Antwort
	zur Steigerung der Energieeffizi-	
	enz etc. abgeleitet werden. Erfül-	
	len diese Energieaudits die Anfor-	
	derungen an eine Energieberatung	
	im Sinne der Ergänzungshilfen-	
	Richtlinien?	
21	Mit welchen Unterlagen kann eine	Die Energieberatung kann durch eine Rechnung eines Gebäudeenergieberaters oder ein Zertifikat über ein Um-
	Energieberatung nachgewiesen	weltmanagement gemäß EMAS III bzw. ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 50001 oder vergleichbare Au-
	werden?	dits nachgewiesen werden vgl. hierzu Frage 20). Das Datum der Rechnung oder des Zertifikats muss nach dem
		31.12.2019 und vor dem 31.12.2023 liegen.
22	Auf dem Deckblatt des Antrags-	Die Antragssteller müssen die Inhalte der Pauschalvereinbarungen für Vergütungssteigerungen auf Landesebene
	formulars wird gefragt, ob die ge-	beachten. Gegebenenfalls müssen die Verhandlungsergebnisse bei dem Verband der Leistungserbringer, wel-
	stiegenen Energiekosten bereits in	cher die Verhandlungen durchgeführt hat, erfragt werden. Sofern hier keine außerordentliche prospektive Be-
	der Pflegesatzvereinbarung be-	rücksichtigung gestiegener Aufwendungen für leitungsgebundenes Gas, leitungsgebundene Fernwärme und lei-
	rücksichtigt wurden oder nicht.	tungsgebundenen Strom in der Vereinbarung der Pflegevergütung nach § 85 SGB XI bzw. in den Entgelten für
	Wie ist es zu bewerten, wenn die	Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI erfolgte und es sich somit um eine "reguläre" Vergütungsanpas-
	letzte Vergütungssteigerung in	sung handelte, wäre die Frage "Gestiegene Energiekosten wurden bereits im Pflegesatzverfahren berücksichtigt"
	2022 über ein pauschales Ver-	mit "Nein" zu beantworten.
	handlungsverfahren erfolgt ist?	
	Zählt das bereits als "im Pflege-	
	satzverfahren berücksichtigt"?	
23	Wann beginnt die Frist von acht	Die Frist von acht Wochen zum Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung beginnt, wenn ein vollständiger Antrag
	Wochen, innerhalb derer eine Er-	vorliegt und über die Auszahlung einer Ergänzungshilfe entschieden wurde (vgl. Frage 5).
	gänzungsvereinbarung nach § 82	
	Abs. 5 SGB XI abgeschlossen wer-	
	den muss?	

Nr.	Frage	Antwort
24	Wie werden Jahresrechnungen für	Die Jahressumme wird um die Dezember-Soforthilfe gemindert und es wird ein Durchschnittswert errechnet.
	das Jahr 2022 bewertet, wenn die	
	Pflegeeinrichtung im Dezember	Beispiel:
	2022 die so genannte "Dezember-	Jahresrechnung für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.07.2023 (12 Monate) in Höhe von insgesamt
	Soforthilfe" für Erdgas und/oder	32.000,00 Euro. Die Dezember-Soforthilfe belief sich auf 2.000,00 Euro.
	Fernwärme erhalten hat?	32.000,00 Euro - 2.000,00 Euro = 30.000,00 Euro: 11 Monate = 2.727,27 Euro
		Es werden durchschnittlich 2.727,27 Euro berücksichtigt.
25	Wenn im Referenzmonat März	Die beiden Teilrechnungen für März 2022 werden zu einem Gesamtbetrag addiert. Die Summe bildet den Refe-
	2022 ein Anbieterwechsel vorge-	renzwert. Dem Antrag sind beide Teilrechnungen als Nachweis beizufügen.
	nommen wurde und von beiden	
	Anbieter je eine Teilrechnung vor-	
	liegt, wie ist dann der Referenz-	
	wert anzugeben?	
26	Wie ist vorzugehen, wenn die	Die Anträge sind trotzdem fristgerecht zu stellen und zu unterzeichnen. Als geltend gemachte Ergänzungshilfe
	Höhe der Abschlagszahlung für	ist im Formular der Betrag "O" anzugeben. Als Anmerkung im Freitextfeld ist darauf hinzuweisen, dass die Ab-
	2023 erst im April oder Mai 2023	schlagshöhe erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt der Mitteilung über die
	bekannt gegeben wird?	neue Abschlagshöhe gilt der Erstantrag auch für die Folgemonate. Es müssen dann keine weiteren Anträge für
		die Zwischenmonate gestellt werden.
		Sobald die Abschlagshöhe für 2023 vorliegt, müssen diese unverzüglich bei der zuständigen Pflegekasse einge-
		reicht werden. Es erfolgt eine Nachzahlung bis rückwirkend zum erstmaligen Antrag. Die Umsetzung in 2024
		erfolgt analog zu 2023.

Nr.	Frage	Antwort
27	Können im März 2023 geschlos- sene Einrichtungen Ergänzungs- hilfen für den Zeitraum vom Okto- ber 2022 bis Februar 2023 bean- tragen?	Ein Anspruch auf Ergänzungshilfen haben Pflegeeinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ergänzungshilfen-Richtlinien zugelassen waren.
28	Wie ist mit öffentlichen Zuschüs- sen umzugehen, die als Einmal- zahlung gewährt werden?	Gewährte öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen des Bundes oder der Länder mit glei- cher Zielsetzung der Ergänzungshilfen für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 30.04.2024 sind im Antragsfor- mular anzugeben und werden bei der Höhe der Berechnung der Ergänzungshilfen abgezogen.
29	Eine Einrichtung wurde in dem abzurechnenden Zeitraum um zusätzliche Plätze erweitert. Wie werden die gestiegenen Kosten für diese zusätzlichen Plätze berücksichtigt? Die Erweiterung ist als zusätzliches Gebäude errichtet mit einem eigenen Strom, wie Gaszähler.	Die Pflegeeinrichtung muss in diesem Fall für das neue Gebäude einen separaten Antrag stellen. Als Referenzmonat ist der Februar 2022 heranzuziehen. Die Pflegeeinrichtung hat nachzuweisen, wie hoch die monatlich abschlägige Bruttovorauszahlung bzw. der tatsächliche Verbrauch bzw. die in der Bruttomiete enthaltenen Energiekosten bei Abschluss eines Energievertrags am 15.02.2022 mit denselben Konditionen zum Neukundenpreis für das neue Gebäude hätte monatlich zahlen müssen.